



A-Post
Gemeinderat Vilters-Wangs
Rathaus
7323 Wangs

18. März 2013

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Aufhebung Baulinienplan Gafzial, Wangs**
- **Baulinienplan Gewässerraum und Strassenabstände Gafzial, Wangs**

Am 7. März 1989 genehmigte das Baudepartement den Überbauungsplan Garzil – Garsellis – Halden. Damit wurde u.a. der Gewässerabstand gegenüber dem Barguffabächli auf dem Abschnitt zwischen dem alten Kirchweg und der Melserstrasse auf 7 m festgelegt. Mit dem Baulinienplan Gafzial, welcher vom Baudepartement am 30. März 2009 genehmigt wurde, wurde die Gewässerabstandssituation für die Parzellen Nrn. 617, 618, 622 und 1547 zwischen der Ahornstrasse und dem alten Kirchweg einheitlich auf 5 m festgelegt. Gleichzeitig wurde der Strassenabstand auf dem Grundstück Nr. 617 gegenüber dem alten Kirchweg auf 5 m erhöht. Mit der revidierten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) wurde seit dem 1. Juli 2011 hinsichtlich des Gewässerabstands eine neue Ausgangslage geschaffen. Der mit einem bereits genehmigten Sondernutzungsplan festgelegte Gewässerabstand (Reduktion des baugesetzlich geltenden Gewässerabstands) findet nur noch dort Anwendung, wo dieser über den bundesrechtlich definierten Bereich hinausreicht. Aufgrund der geplanten Bauvorhaben entlang des Barguffabächlis soll der Gewässerraum auf dem Abschnitt zwischen der Ahornstrasse und der Melserstrasse definitiv festgelegt werden. Zudem werden auch die Strassenabstände geregelt, so dass der Baulinienplan Gafzial, Wangs aufgehoben werden kann. Im Überbauungsplangebiet Garzil - Garsellis – Halden wird die bestehende Gewässerabstandslinie durch den vorliegenden Baulinienplan ersetzt.

Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 2. November 2012 vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind in den vorliegenden Erlassen berücksichtigt. Die Prüfung ergibt: Die Erlasse sind recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Baulinienplan Gafzal, Wangs vom 30. März 2009 wird aufgehoben.
2. Der Baulinienplan Gewässerraum und Strassenabstände Gafzal, Wangs wird genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt - Rechtsdienst